

An den sbb

Stellungnahme zu den Änderungsentwürfen des OZGs und des EGovGs vom 26.01.2023

OZG – Sicht des Bürgers

§1 Entfristung

Die Entfristung finden wir sehr gut, denn sie hat zu starr die leider auch zu ungenau formulierten Pflichten aus dem OZG reguliert. Wirksam war sie ohnehin nicht.

§2 Antragsassistent

Neben der Klarstellung weiterer Begriffe werden hier eigene „Mini-“Informationssysteme zulässig, die endlich die weitverbreitete reine Dokumentenverarbeitung über Formulare ergänzen und auch die in den Verwaltungsleistungen innewohnende Logik abbilden könnten (die ja aus §9 EGovG bereits fachlich dokumentiert sein sollten). Hier ist im OZG sehr viel Potential für Informatiker und Fachleute beinhaltet, die Prozesse aus dem EGovG auch für und in den zuständigen Behörden zu automatisieren.

§7 Nutzerfreundlichkeit

Die Begriffe „Nutzerfreundlichkeit“ und „Bedienbarkeit“ sind u. E. tatsächlich ein wenig zu schwammig und müssten mit konkreten normativen Anforderungen analog des Abs. 2 unterfüttert werden.

§8 Mitwirkung der Nutzer

Die aktive Veranlassung durch den Nutzer wird der Regelfall und löst die Zustimmung und damit eher die passive Mitwirkung an den Verfahren ab. Der Bürger bekommt so eine wichtigere, aktive Rolle.

§9 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Nach unserem Dafürhalten kann Absatz 2 analog zur Entfristung aus §1 entfallen. Das wäre nur konsistent.

§9a Übereilte Abgabe

Absatz 4 ist unseres Erachtens obsolet, wenn Abs. 3 entsprechend ergänzt wird, z. B. „...die gesamte Erklärung ohne Zeitdruck zu prüfen und erst vermittels einer expliziten endgültigen Zustimmungsfunktion absenden zu können“, ganz analog zum Abschluss von Rechtsgeschäften z. B. im Online-Handel „Zahlungspflichtig bestellen“. Andererseits gibt es im Online-Handel auch die Möglichkeit, Bestellungen noch zu stornieren, und E-Mails können manchmal noch zurückgerufen werden.

Sinnvoll wäre hier auch eine ergänzende Information für den Nutzer, welche konkreten Konsequenzen die Erklärung hat, analog zur Rechtsbehelfsbelehrung bei einem Verwaltungsakt. Dies dient direkt der Nutzerfreundlichkeit.

Absatz 5 bedarf einer Klärung: Die Erklärung muss durch den Nutzer als menschenlesbares Dokument eingesehen werden können und nicht als maschinengefertigter Datenbankauszug oder Log-Eintrag.

§12 Evaluation

Hier vermissen wir wie in §7 konkrete normative Anforderungen. Denkbar wäre im einfachsten Fall hier die Vorschrift eines Berichtes unter Einbeziehung insbesondere der Nutzer.

EGovG – Sicht der Verwaltung

§3 Leistungsbeschreibungen

Hier wird der IT-Planungsrat weiter gestärkt, der Informationen über die technische Umsetzung neuer Prozesse und Gesetze weitergibt, die die Bundesredaktion überwacht.

§5 Nachweisabruf

Hier gehört unseres Erachtens Satz 2 in Absatz 1 vor den Satz 1, da darin die nachweisanfordernde und die nachweisliefernde Stelle definiert werden. In Absatz 2 kann Satz 2 entfallen, da er in Satz 1 bereits Erwähnung findet. In Absatz 4 sollten die Formulierung und das Prozedere zur expliziten Zustimmung analog zu §9a OZG angepasst werden.

§9a Abwicklung

Sehr schön! Analog §2 OZG darf nun auch logisch abgewickelt und nicht nur per Formular beantragt werden.

Zusammenfassung

Für den Bürger ändert sich positiv, dass mehr Automatisierung und Nutzerfreundlichkeit in die Online-Behördenwelt kommen sollen, die Verwaltung soll sich sukzessive auf die wichtigsten Verwaltungsleistungen konzentrieren und die Online-Leistungen zentral und erleichtert administriert werden. Das verhindert Flickenteppiche und verschiedene Geschwindigkeiten bei der Digitalisierung. Zu verbessern ist noch die Definition und Verbindlichkeit der Nutzerfreundlichkeit und ihrer Konkretisierung in einigen Punkten.

Ein großes Manko ist dagegen die ungenaue Regelung zur Evaluation der Wirkung des Gesetzes. Wenn sich 40 % der Beschäftigten durch die Digitalisierung stärker belastet fühlen, wie jüngst eine DGB-Studie (PM 073 vom 01.12.2022) zeigte, so muss das ein Alarmsignal sein.

Dirk Müller

Prof. Dirk Müller
Landesvorsitzender des *vhw sachsen*
Dresden, am 03.02.2023